

IHK Position: **Ermäßigter Umsatzsteuersatz für das Hotelgewerbe**

Wettbewerbssituation

22 von 27 EU-Staaten, darunter alle deutschen Anrainerstaaten (außer Dänemark), wenden auf Beherbergungsumsätze lediglich einen ermäßigten Umsatzsteuersatz an. So liegt der Steuersatz in Österreich und Italien bei 10 %, in Polen bei 7 % und in Frankreich bei lediglich 5,5 %. In Deutschland werden Beherbergungsumsätze dagegen mit dem Normalsteuersatz in Höhe von 19 % besteuert. Dadurch entsteht dem Deutschen Hotelgewerbe ein erheblicher Wettbewerbsnachteil. Das Tourismusgewerbe in Mecklenburg-Vorpommern befindet sich nicht nur in Konkurrenz zu Anbietern aus Polen, sondern auch zu Anbietern aus Österreich und Spanien.

Rechtliche Ausgangslage

Die 6. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie lässt die ermäßigte Besteuerung von Beherbergungsleistungen durch die einzelnen Mitgliedsstaaten ausdrücklich zu. Durch Änderung des Umsatzsteuergesetzes könnte damit – ein entsprechender politischer Wille vorausgesetzt – der Bundestag den ermäßigten Umsatzsteuersatz für Beherbergungsbetriebe sofort und auf Dauer einführen.

Forderung

Die Industrie- und Handelskammer zu Rostock unterstützt die Forderung der Beherbergungsbetriebe des Kammerbezirks nach Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen auf den ermäßigten Steuersatz von 7 %. Zwar müssen grundsätzlich steuerliche Ungleichbehandlungen zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten durch eine Harmonisierung des Umsatzsteuerrechts ausgeglichen werden. Soweit und so lange allerdings eine grundlegende umsatzsteuerliche Harmonisierung nicht in Sicht ist, erscheint die Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen auf den ermäßigten Steuersatz gerechtfertigt und auch erforderlich, um gleiche steuerliche Wettbewerbsbedingungen herzustellen.

Gegenfinanzierung

Das Bundesministerium der Finanzen geht davon aus, dass es bei einer Absenkung des Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsumsätze von 19 auf 7 % zu Steuerausfällen von ca. 0,8 Mrd. € p. a. kommen wird. Diese Steuermindereinnahmen könnten z. B. dadurch ausgeglichen werden, dass die heute gänzlich umsatzsteuerfreien Beherbergungsleistungen von Wohlfahrtsverbänden auf den ermäßigten Umsatzsteuersatz angehoben werden, sofern diese Leistungen in direkter Konkurrenz zur gewerblichen Wirtschaft erbracht werden. Zum Anderen wird davon ausgegangen, dass durch die Absenkung des Umsatzsteuersatzes volkswirtschaftliche Effekte entstehen, die über ein Mehr an Investitionen und Arbeitsplätzen ein erhöhtes Steueraufkommen generieren.

(Ra, 17.09.08)